

RS OGH 2003/9/17 7Ra48/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2003

Norm

ABGB §1155

AngG §12

Rechtssatz

Wurde der Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber ausdrücklich die Reisetätigkeit (Begleitung des Orchesters auf Reisen) samt damit verbundenen administrativen Belangen vorbehalten, so darf der Arbeitgeber dieses Aufgabengebiet nicht einseitig reduzieren, wenn mit der Reisetätigkeit bedeutende Gehaltsbestandteile verbunden sind. Wird die Arbeitnehmerin während der Kündigungsfrist nach der Karenz dienstfreigestellt, da mittlerweile zwei andere gleichgeordnete Arbeitnehmerinnen die Reisen betreuen und ist die Tätigkeit insgesamt aufgrund einer Organisationsänderung durch den Arbeitgeber umfangreicher geworden, so hat die Arbeitnehmerin aufgrund des Ausfallprinzips Anspruch auf die Hälfte der Reisegehälter für die tatsächlich im Freistellungszeitraum vom Orchester durchgeführten Reisen, da derartige Organisationsänderungen dem Arbeitgeber obliegen.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 48/03k
Entscheidungstext OLG Wien 17.09.2003 7 Ra 48/03k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2003:RW0000591

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at